

chen Schuldners vor) soll mit dem geplanten Fusionsgesetz (BBl 2000, Heft 33 vom 22.8.2000, 4531 ff.) weitgehend durch die neue Transaktionsform der "Vermögensübertragung" ersetzt werden (dazu MEIER-SCHATZ, Das neue Fusionsgesetz, 2000, 42 ff.; LOSER-KROGH, Die Vermögensübertragung, AJP/PJA 2000, 1095 ff., 1109 f.). Die rechtliche Frage nach der vorzeitigen Befreiung des Altschuldners stellt sich indessen bei der "Vermögensübertragung" in entsprechender Weise. Denn die Sicherung der Gläubiger soll wie bei Art. 181 OR hauptsächlich über die zeitlich begrenzte Solidarhaftung erfolgen (Art. 75 E-FusG). Das Bedürfnis nach einer vorzeitigen Befreiung wird sogar noch stärker, zumal die Haftungsfrist um ein Jahr verlängert wird, und nicht mehr verwirken, sondern verjähren soll.

2.5.3. Kaufrecht / Vente

(3) Rückkaufsrecht. Intertemporales Recht zu Art. 216a OR.

Bundesgericht, I. Zivilrechtliche Abteilung, Urteil vom 10.7.2000 i.S. X. c. Association genevoise du Coin de Terre, Berufung (BGE 126 III 421).

Bemerkungen von
Prof. ALFRED KOLLER, Universität St. Gallen



Zusammenfassung von Sachverhalt und Erwägungen:

1. Die "Association genevoise du Coin de Terre", welche seit 1933 als gemeinnütziger Verein anerkannt ist, verfolgt den Zweck, Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen den Erwerb und den Bau von Wohneigentum zu erleichtern. "A cet effet, elle peut, en particulier, recourir aux dispositions légales concernant le droit de réméré." Einzelheiten zum Rückkaufsrecht (Dauer, Ausübungsvoraussetzungen, Vormerkung im Grundbuch) finden sich in einem vom Genfer Staatsrat genehmigten Reglement. Am 25. September 1962 verkaufte die "Association" ein Grundstück an J. zum Preis von rund Fr. 76000.-. Die Parteien vereinbarten des weiteren ein Rückkaufsrecht gemäss den reglementarischen Bedingungen. Nach dem Tod von J. im Jahre 1984 wurde dessen Sohn X. Eigentümer des Grundstücks. Als dieser 1994 den Verkauf der Liegenschaft beabsichtigte, übte die "Association" das Rückkaufsrecht aus und erhob, als X. den Bestand desselben bestritt, Klage, mit welcher sie die Übertragung des Eigentums "contre versement du prix de la villa calculé selon les critères statutaires" verlangte. Die genferischen Gerichte hiessen die Klage gut. X. erhob Berufung beim Bundesgericht. Er machte geltend, gemäss Art. 216a OR könnten Rückkaufsrechte für höchstens 25 Jahre begründet werden; diese am 1. Januar 1994 in Kraft getretene Bestimmung finde auch auf früher begründete Rückkaufsrechte Anwendung, und zwar so, dass die 25-Jahre-Frist bei der Begründung des Rückkaufs-

rechts zu laufen begonnen habe; das Rückkaufsrecht der "Association" sei daher im Jahre 1987 untergegangen.

2. Das Bundesgericht hat die Berufung abgewiesen. Dabei hat es offengelassen, ob Art. 216a OR auf Fälle wie den beurteilten überhaupt Anwendung findet: Einmal sei zweifelhaft, ob Rückkaufsrechte, welche von gemeinnützigen Vereinigungen der fraglichen Art eingeräumt werden, in den *sachlichen Anwendungsbereich* der Bestimmung fallen (E. 3a und b). Bejahe man dies, sei fraglich, ob Art. 216a OR nach den Regeln des *intertemporalen Rechts* auf vor 1994 begründete Rückkaufsrechte Anwendung finde (E. 3c). Bejahe man diese letztere (intertemporalrechtliche) Frage, so finde jedenfalls eine Rückwirkung im Sinne der vom Beklagten vertretenen Ansicht nicht statt. Vielmehr laufe die 25-Jahre-Frist allenfalls ab dem 1. Januar 1994, so dass die im Herbst 1994 erfolgte Ausübung des Rückkaufsrechts keinesfalls verspätet gewesen sei.

Bemerkungen:

1. Rückkaufsrechte konnten unter dem bis 1. Januar 1994 geltenden Rechtszustand – innert der Schranken von Art. 19 f. OR und Art. 27 Abs. 2 ZGB – für eine beliebige Dauer begründet werden. Seit dem erwähnten Zeitpunkt gilt eine Maximalfrist von 25 Jahren (Art. 216a OR). Ob diese Bestimmung auch auf altrechtliche Rückkaufsrechte Anwendung findet und gegebenenfalls mit welchen Konsequenzen, hat der Gesetzgeber nicht geregelt. Es gelangen daher Art. 1–4 SchlT ZGB zur Anwendung. Insoweit besteht in Lehre und Rechtsprechung Einigkeit. Im übrigen aber ist das intertemporale Recht zu Art. 216a OR sehr umstritten (vgl. E. 3b/aa des referierten Entscheids, ferner BGE 121 III 210 E. 3b). Nach der einen Ansicht wirkt Art. 216a OR in der Weise zurück, dass die 25-Jahre-Frist ab Begründung des Rückkaufsrechts zu laufen begonnen hat. Nach einer zweiten Ansicht ist die Rückwirkung eine weniger starke: Die Frist hat erst am 1. Januar 1994 zu laufen begonnen. Nach einer dritten Meinung findet Art. 216a OR auf altrechtliche Rückkaufsrechte überhaupt keine Anwendung.

Ist beispielsweise ein Rückkaufsrecht 1962 für eine Dauer von 60 Jahren begründet worden, so ist dieses nach der ersten Ansicht am 1. Januar 1994 ohne weiteres dahingefallen, da damals die 25jährige Frist von Art. 216a OR bereits abgelaufen war. Nach der zweiten Ansicht hat am 1. Januar 1994 die Frist von Art. 216a OR erst zu laufen begonnen, so dass das Recht am 1. Januar 2019 dahingefallen wird. Nach der dritten Ansicht bleibt Art. 216a OR aus dem Spiele. Vielmehr gilt die vertragliche Abmachung auch unter neuem Recht, so dass das Vorkaufsrecht im Jahre 2022 ablaufen wird.

Das Bundesgericht hat die erste Auffassung ("Theorie der scharfen Rückwirkung") mit überzeugender Begründung abgelehnt: "La solution inverse conduirait à des résultats difficilement justifiables, serait source d'une grande insécurité juridique et soulèverait d'autre part en pratique des questions complexes d'indemnisation et de vices de la volonté ensuite d'une réduction légale de la durée d'un droit personnel valablement constitué pour une durée indéterminée." (S. 430, E. 3c/dd) Ob der zweiten Ansicht ("Theorie der mil-

den Rückwirkung") oder der dritten ("Theorie der Nicht-rückwirkung") zu folgen ist, hat es offen gelassen. Immerhin hat es festgestellt (S. 428, E. 3c/cc), dass Art. 216a OR nicht um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen aufgestellt sei und daher eine Rückwirkung nach Art. 2 SchlT ZGB ausscheide (s. zu dieser Frage eingehend meine Bemerkungen in ZBGR 2000, 293 f.). Bleibt die Frage, ob eine Rückwirkung nach Art. 3 SchlT ZGB stattfindet. Nach dieser Bestimmung sind "Rechtsverhältnisse, deren Inhalt unabhängig vom Willen der Beteiligten durch das Gesetz umschrieben wird, ... nach dem neuen Recht zu beurteilen, auch wenn sie vor diesem Zeitpunkt begründet worden sind". Die Tragweite dieser Bestimmung ist strittig. M.E. will damit gesagt sein, dass für altrechtliche *gesetzliche* Rechtsverhältnisse nach Inkrafttreten des neuen Rechts dieses gilt, soweit es um den *Inhalt* des Rechtsverhältnisses geht, wogegen es hinsichtlich dessen *Entstehung* beim alten Recht bleibt (Bestandsschutz). Mit Bezug auf *vertragliche* Rechtsverhältnisse kommt Art. 3 SchlT ZGB – nach der hier vertretenen Ansicht – nicht zum Tragen; es bleibt somit bei der Regel der Nichtrückwirkung (Art. 1 SchlT ZGB), sowohl was den Bestand als auch was den Inhalt anbelangt. Art. 3 SchlT ZGB beruht auf Überlegungen des Vertrauensschutzes (VISCHER, Basler Kommentar, N 5 zu Art. 3 SchlT ZGB): Jedermann muss damit rechnen, dass sich der Inhalt gesetzlicher Rechtsverhältnisse ändert, und eine Änderung gegebenenfalls hinnehmen. Hingegen muss man als Rechtsunterworfenener nicht damit rechnen, dass ein bestehendes Rechtsverhältnis (z.B. eine Ehe) als solches aufgehoben wird. Bei vertraglichen Rechtsverhältnissen muss der Rechtsunterworfenene sowohl auf den Bestand des Rechts als auch auf den Weiterbestand von dessen Inhalt vertrauen dürfen. Ist das Gesagte richtig, so fällt Art. 216a OR nicht unter Art. 3 SchlT ZGB. Vor 1994 begründete Rückkaufsrechte, welche ja durchwegs auf Vertrag beruhen, fallen somit nicht unter diese Bestimmung, und eine Rückwirkung findet nicht statt.

Die hier vertretene Ansicht, wonach Art. 216a OR auf altrechtliche Rückkaufsrechte keine Anwendung findet, dürfte heute die herrschende sein (s. neustens BRÜCKNER, in: Der Grundstückskauf, Bern 2001, § 11 Nr. 5 ff., ferner BUCHER, Berner Kommentar, N 243 zu Art. 27 ZGB; GUHL/KOLLER, Das schweizerische Obligationenrecht, 9. A., Zürich 2000, § 41 Nr. 37; DENIS PIOTET, ZSR 1994 I, 125 ff., 142 ff.; FOËX, SemJud 1994, 381 ff., 403 f.).

2. Nicht eingetreten sei hier auf die vom Bundesgericht offen gelassene Frage, ob Art. 216a OR auf Rückkaufsrechte, welche von Vereinigungen wie der "Association genevoise du Coin de Terre" im Interesse der Eigentumsförderung eingeräumt werden, ebenfalls Anwendung findet. Es sei lediglich der folgende Hinweis erlaubt: Art. 216a OR ist eine Bestimmung, welche den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten nur ungenügend Rechnung trägt. Sehr oft zeigt sich in der Praxis das Bedürfnis für eine längere als die 25-Jahre-Frist. Der hier referierte Entscheid ist der beste Beweis dafür. Art. 216a OR lässt jedoch nach seinem Wortlaut keinerlei Spielraum für die Vereinbarung einer längeren

Frist. Das ist eine im Ansatz verfehlt Gesetzgebung, und daran ändert sich auch dann nichts, wenn man mit Kunstgriffen, wie sie das Bundesgericht ins Auge fasst, in gewissen Fällen Abhilfe schaffen sollte.

3. Wirtschaftsrecht / Droit économique

3.7. Arbeitsrecht / Droit du travail

(4) Verhältnis zwischen den Bestimmungen über Überstunden (Art. 321c OR) und über Überzeit (Art. 13 ArG).

Bundesgericht, I. Zivilkammer, 16.3.2000, i.S. E. c. X. SA (4C.424/1999), Berufung, BGE 126 III 337.

Bemerkungen von
Dr. iur. HANS-PETER EGLI, Zürich



Zusammenfassung des Sachverhalts:

Die Werbeagentur X. SA in Genf schloss am 3. Februar 1997 mit E. einen Arbeitsvertrag ab. Es wurde ein Lohn von monatlich Fr. 9000, ein 13. Monatsgehalt und Repräsentationsspesen vereinbart. Die Arbeitgeberin stellte ihr ein Geschäftsauto zur Verfügung, übernahm die Leasing-, Unterhalts- und Versicherungskosten und bezahlte einen Teil der Krankenversicherungsprämien. E. hatte eine Arbeitszeit von täglich acht Stunden während fünf Tagen pro Woche. Ferner enthielt der schriftliche Arbeitsvertrag folgende Bestimmung:

"Da Überstunden in einer Werbeagentur unvermeidlich sind, ist die Arbeitnehmerin gehalten, solche in dem Masse zu leisten, wie sie vernünftigerweise zumutbar sind. Der Lohn dieser Überstunden ist im Salär bereits inbegriffen. Daher besteht kein Recht auf Kompensation oder auf eine zusätzliche Entschädigung."

Während der Vertragsverhandlungen wurde E. ausdrücklich darüber in Kenntnis gesetzt, die Aufgaben, welche sie auszuführen haben werde, würden eine hohe Arbeitsbelastung darstellen. Dies würde dadurch kompensiert, dass sie als Direktionsmitglied aufgenommen und am Unternehmensgewinn beteiligt werde.

E. hatte innerhalb der Gesellschaft eine neue Abteilung aufzubauen. Ihre Aufgabe war es, selbständig auch international neue Kunden zu suchen und diese Kundenbeziehungen zu pflegen und auszudehnen. Für ihre Abteilung hatte sie die Verantwortung für das Budget und war dem Generaldirektor unterstellt. Zusammen mit vier oder fünf weiteren Kadermitgliedern gehörte sie ab Ende 1997 der erweiterten Geschäftsleitung des Unternehmens an und nahm regelmässig an deren Sitzungen teil.

E. konnte nicht selbständig über das Budget bestimmen und hatte keine Unterschriftsberechtigung. Die Verträge, welche sie aushandelte, mussten von der Direktion abgesegnet werden. Andererseits war sie in der Organisation ihrer